

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • IV • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
IV – Dezernat für Finanzen, Bürgerservice,
Ordnung und Kultur

Die Kreiswahlleiterin

An die Parteien und sonstigen Träger
von Wahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2025
in der Landeshauptstadt Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.049
Telefon: 0385 545-1715
Fax: 0385 545-1749
E-Mail: wahlbehoerde@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Buske

Datum
08.01.2025

Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Hinweise zur Wahlwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl möchte ich Sie auf die geltenden Regelungen zur Wahlwerbung hinweisen. Rechtsgrundlagen sind u. a. das Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Straßenverkehrsordnung, das Straßen- und Wegegesetz M-V, der Erlass des Wirtschaftsministeriums M-V zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2022 sowie die mit Allgemeinverfügung für die Landeshauptstadt Schwerin getroffenen Regelungen.

1. Kostenfreie Plakatwerbung ab 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach dem Wahltermin

Nur in diesem Zeitraum ist Plakatwerbung nach der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt gebührenfrei. Die Plakatwerbung darf ab Freitag, den 10.01.2025, 18:00 Uhr aufgehängt werden. Bitte tragen Sie nach der Wahl unbedingt dafür Sorge, dass sämtliche Wahlplakate innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach dem Wahltag entfernt werden. Andernfalls können Kosten zu Ihren Lasten entstehen.

2. Plakatwerbung unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, in Innenbereichen von Kurven; keine Nutzung von Lichtmasten mit Verkehrs- und Hinweisschildern und Signalmasten für Lichtsignalanlagen

Zum Schutze aller Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen ist das Plakatieren in diesen Bereichen zu unterlassen. In den letzten Jahren sind vermehrt Verstöße gegen diese Regelung festzustellen gewesen, welche eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellten. So wurden Plakate unmittelbar an Kreuzungen und Einmündungen, an Verkehrseinrichtungen oder auch unmittelbar über oder unter Verkehrsschildern aufgehängt. Dies ist nicht zulässig.

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR Bank Mecklenburg eG

BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC GENODEF1GUE IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00

USt-ID: DE137742537

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

3. generell von Wahlwerbung freizuhaltende Bereiche

Folgende Straßen und Bereiche sind gänzlich von Wahlwerbung freizuhalten:

- Alter Garten
- Graf-Schack-Allee zwischen Einmündung Geschwister-Scholl-Straße und Alter Garten
- Lennéstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Schlossgartenallee
- Marktplatz (Am Markt)
- Schlossbereich (unmittelbares Sichtumfeld)
- Schlossstraße zwischen Einmündung Puschkinstraße und Alter Garten
- Werderstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Großer Moor

4. Maximale Größe von Plakatwerbung

Die Plakatwerbung (mit Ausnahme sog. „Wesselmann - 18/1 Großplakate“ auf Sonderflächen) darf mit ihrer Ansichtsseite das Maß DIN A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.

5. Impressumspflicht für Wahlplakate, Flyer, Wurfsendungen etc.

Die vorgenannten Gegenstände stellen Druckerzeugnisse im Sinne des § 6 LPrG M-V dar. Gemäß § 7 Abs. 1 LPrG M-V müssen auf jedem in Mecklenburg-Vorpommern erscheinenden Druckwerk Name oder Firma des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge getan, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse oder Website angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 LPrG M-V eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

6. Keine Wahlwerbung in und an Gebäuden von Wahlräumen sowie unmittelbar vor dem Zugang

Gemäß § 32 BWahlG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Hierzu zählt auch das Aufstellen von mobilen Wahlkampfständen oder das Abstellen von Lastenfahrrädern, welche sichtbar mit Wahlkampfmitteln ausgestattet oder mit direkter Wahlwerbung versehen sind. Bitte beachten Sie diese Regelung insbesondere auch bei Briefwahllokalen

Mit Blick auf vorstehende Hinweise wird insbesondere um Prüfung der "gewohnten" Plakatierung der letzten Jahre gebeten. Setzen Sie bitte auch Ihre Helferinnen und Helfer über die geltenden Regelungen genau in Kenntnis und unterziehen Sie auch Ihre in vorangegangenen Wahlkampfzeiten "gewohnt bevorzugten" Standorte Ihrer Wahlwerbung einer kritischen Prüfung, ob diese nach den geltenden Regeln sowie den nachfolgenden Hinweisen zulässig sind. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Landeshauptstadt Schwerin kontrolliert, Verstöße werden geahndet.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Juliane Rickert
Kreiswahlleiterin